

Tempo 30 auf dem östlichen Teil der Guardinistraße bis zur Fürstenrieder Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02905
der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern
am 22.10.2019
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 17387

Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 13.01.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 22.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die vorliegende Bürgerversammlungsempfehlung, welche nahezu identisch mit der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02185 aus der letztjährigen Bürgerversammlung vom 16.10.2018 ist, zielt darauf ab, in der Guardinistraße zwischen Stiftsbogen und Fürstenrieder Straße eine Limitierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h anzuordnen.

Die Voraussetzungen für eine Limitierung der gesetzlich vorgeschriebenen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit wurden – in Bezug auf die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02185 aus dem Jahr 2018 – mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13786 durch das Kreisverwaltungsreferat ausführlich erläutert und in der Sitzung am 14.01.2019 gem. Antrag des Kreisverwaltungsreferenten vom Bezirksausschuss zur Kenntnis genommen bzw. beschlossen.

Tenor der letztjährigen Beschlussvorlage war der Folgende:

„Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – eine Tempo 30-Zone kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht, eine Geschwindigkeitslimitierung auf 30 km/h aufgrund der Kindertagesstätte Guardinistraße 33 wird in der Guardinistraße zwischen Stiftsbogen und Barbierstraße angeordnet – wird Kenntnis genommen.“

Von der Möglichkeit, aufgrund der Kindertagesstätte Guardinistraße 33 eine zeitlich begrenzte Geschwindigkeitslimitierung einzuführen, wurde zwischenzeitlich Gebrauch gemacht. Dieser Bereich wurde nahtlos an die bereits bestehende Tempo 30-Zone ab westlich Stiftsbogen angeschlossen. Ein im Antrag beschriebener „Flickenteppich der unterschiedlichen Höchstgeschwindigkeiten“ wurde hier bewusst vermieden.

Im Antrag wurde ein aktuelles Auskunftsersuchen bei der Polizei bezüglich einer eventuell erhöhten Unfallgefahr gewünscht. Demnach wurden der Polizei im in Rede stehenden Abschnitt der Guardinistraße (Tempo 50) im gesamten Verlauf dieses Jahres lediglich ein Auffahrunfall, ein Unfall mit Radfahrereteiligung und ansonsten nur Unfälle im Zusammenhang mit Ein- und Ausparken von Kfz bekannt.

Eine besondere Gefährlichkeit, welche im genannten Bereich notwendigerweise für eine Reduzierung der gültigen Höchstgeschwindigkeit sprechen würde, ist weder der Polizei noch dem Kreisverwaltungsreferat bekannt.

Aus den dargelegten Gründen kann eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung in der Guardinistraße zwischen Stiftsbogen und Fürstenrieder Straße nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine weitere Geschwindigkeitslimitierung in der Gardinistraße - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02905 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes - Hadern am 22.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 20.Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 20 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532